

Wichtige Informationen des Wasserwerkes Erndtebrück zum Hausanschluss Trinkwasserversorgung

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle geforderten Unterlagen in 2facher Ausfertigung bei. Sie ermöglichen hiermit eine zügige Bearbeitung des Antrages.
2. **Eigenleistungen** sind möglich. Sie beinhalten die **Herstellung des Rohrgrabens sowie die Verlegung der Schutzrohre** von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude bzw. Schacht.
Erddeckung des Schutzrohrs: 1,25m.
3. **Jedes Grundstück**, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, muss über einen eigenen Hausanschluss versorgt werden.
Aus der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV - und den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung folgt, dass auch mehrere selbständig stehende Gebäude über eigene Hausanschlussleitungen versorgt werden müssen.
4. **Anschlussleitungen** sind **geradlinig, rechtwinklig** und auf dem **kürzesten Weg** von der Versorgungsleitung **zum Gebäude zu führen**. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt.
Ein seitlicher Abstand zwischen den Rohrleitungen und Kabeln sowie bei Kreuzung von Leitungen von 0,40m darf nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln soll ein Abstand von 0,20m eingehalten werden. Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.
Die Hausanschlussleitung wird in ein Leerrohr, Durchmesser 100 mm, das von der bauausführenden Firma **von der Hauptleitung bis zur Hauseinführung** verlegt wird, eingezogen. Zur Verwendung sind nur 15° Bögen zulässig.
6. **Wasserzähler** werden vorrangig im Keller, im Hauswirtschaftsraum oder im Einbauschrank an der Straßenseite des Gebäudes frostsicher und zugänglich untergebracht. Der Wasserzähler soll in dem gleichen Raum installiert werden, in dem die Rohreinführung der Hausanschlussleitung erfolgt.

7. Wasserzählerschächte:

- Ist das Grundstück unbebaut oder kein Raum zur frostfreien Unterbringung des Wasserzählers vorhanden, besteht die Möglichkeit, einen Wasserzählerschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze entsprechend den Vorgaben des Erndtebrücker Wasserwerks vorzusehen. Die Errichtung des Schachtes erfolgt durch den Grundstücksbesitzer auf eigene Kosten.
- PE-Wasserzählerschächte sind nach Absprache möglich.
- Wasserzählerschächte auf Grundstücken Dritter, z.B. innerhalb eines Geh-, Fahr- und Leitungsreiches bedürfen in jedem Fall einer Eintragung im Grundbuch des zu belastenden Grundstücks.

8. Bauwasser:

Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauwasser ist die Beantragung des Trinkwasseranschlusses. Es ist wichtig, bereits vor Beginn der Erdarbeiten einen Graben bis zur Hauptwasserleitung (Anschlusspunkt) herzurichten.

9. Installateurbescheinigung:

Die Herstellung, Verstärkung und Veränderung eines Anschlusses kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen Installationsarbeiten an der Anlage (in Fließrichtung hinter der Wasserzähleranlage) gemäß § 12AVBWasserV von einem eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden und das Wasserwerk eine entsprechende Mitteilung erhält.

10. Gemeinsamer Baugraben:

Besteht die Möglichkeit, mehrere Hausanschlüsse für Wasser in einem gemeinsamen Baugraben zu verlegen, z.B. bei hintereinander liegenden Grundstücken, kann für einen Teilabschnitt der gemeinsamen Leitungsführung ein Preisnachlass gewährt werden. Gleches gilt für die gemeinsame Herstellung mit einem Hausanschlusskanal.

11. Kontakt:

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus Erndtebrück, Fachbereich IV, Talstraße 27, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeiten sind auch die Wassermeister fernmündlich unter den Rufnummern 02753/507437 oder 0171/4440595 zu erreichen. Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.